



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 11. Juli 2013 betreffend den Tarif PN

Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigten *Tarifs PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2013 ab. Mit Eingabe vom 11. März 2013 hat die Verwertungsgesellschaft SUIZA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *Tarif PN* in der geltenden Fassung vom 11. Februar 2010 um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

2. Die SUIZA gibt die Einnahmen aus dem *Tarif PN* in den letzten zwei Jahren wie folgt an:

2011: Fr. 57'536.00
2012: Fr. 47'184.00

3. Weiter berichtet die SUIZA, dass sie den folgenden am *Tarif PN* beteiligten Verbänden eine Tarifverlängerung um zwei Jahre vorgeschlagen habe:

- Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA)
- Verband Schweizer Privatradios (VSP)
- Union Romande des Radios Régionales (RRR)

Gleichzeitig sei diesen Verbänden angeboten worden, bei Bedarf eine Verhandlungssitzung durchzuführen. Alle drei Verhandlungspartner hätten ihr Einverständnis mit dieser weiteren Verlängerung bestätigt.

4. Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweist die SUIZA somit auf die ausdrückliche Zustimmung der Verhandlungspartner zur beantragten Verlängerung. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Im Übrigen habe die Schiedskommission diesen Tarif mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs wird daher auf das Genehmigungsverfahren zum geltenden *Tarif PN* verwiesen und nötigenfalls um Beizug der damaligen Verfahrensakten ersucht.

5. Da die betroffenen Nutzerverbände der Verlängerung des *Tarifs PN* bis zum 31. Dezember 2015 ausdrücklich zugestimmt haben, konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden. Mit Präsidialverfügung

vom 21. März 2013 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer eingesetzt und gleichzeitig dem Preisüberwacher gemäss Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Mit Antwort vom 27. März 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *Tarif PN*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Verwertungsgesellschaft und die massgebenden Nutzerverbände auf eine Tarifverlängerung einigen konnten.

6. Da die unmittelbar vom *Tarif PN* betroffenen Kreise dem vorgelegten Tarif ausdrücklich zugestimmt haben, und auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung des Verlängerungsantrags der SUISA gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) in der bisherigen Fassung am 11. März 2013 und somit innert der Frist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss angeboten worden sind.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass

dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17 f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *Tarifs PN* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist beim *Tarif PN* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraus setzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss hier umso mehr gelten, als es sich um die Verlängerung eines Tarifs handelt, den die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigt hat. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der *Tarif PN* ist somit antragsgemäss bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern. Bei dieser Verlängerung ist zu berücksichtigen, dass der Tarif nur soweit genehmigt wurde, als er der Tarifaufsicht unterliegt (vgl. zum sog. Synchronisationsrecht den Beschluss der ESchK vom 9. Dezember 1999, Ziff. II/4a).

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUIISA zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 genehmigten *Tarifs PN* (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) wird - soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt - bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.
2. Der SUIISA werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
- | | | |
|----|-------------------------------------|--------------|
| a) | einer Spruch- und Schreibgebühr von | Fr. 1'400.00 |
| b) | sowie dem Ersatz der Auslagen von | Fr. 2'328.00 |
- total Fr. 3'728.00 auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
- die Mitglieder der Spruchkammer
 - SUIISA, Zürich (Einschreiben)
 - Schweizer Werbe-Auftraggeberverband (SWA), Zürich (Einschreiben)
 - Union Romande des Radios Régionales (RRR), Rossemaison (Einschreiben)
 - Verband Schweizer Privatradios (VSP), Bern (Einschreiben)
 - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werdenⁱ. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegenⁱⁱ.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider

A. Stebler

ⁱ Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

ⁱⁱ Art. 52 Abs. 1 VwVG.